



I - Ordnung und Soziales

**Sauberkeit der Stadt; Erfahrungen mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung
Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 07.12.2006**

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|----------|--------|------------|-------------------|
| Stadtrat | Ö | 19.12.2006 | Kenntnisnahme |

Antwort:

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat am 15. März 2005 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth beschlossen. Auf diese Verordnung bezieht sich die Anfrage der SPD-Fraktion, die wie folgt beantwortet wird:

Zu Frage 1a):

Welche Erfahrungen hat die Verwaltung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15. März 2005 bisher gemacht? Hat sich die Verordnung bewährt?

Die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, da niemand weiß, wie das Verhalten der Bevölkerung ohne diese Verordnung heute aussehen würde. Insgesamt ist die Stadt durch mündliche Verwarnungen und gezielte Ansprachen deutlich sauberer geworden. Auch ist bei der Bevölkerung das Bewusstsein für eine sauberere Stadt durch die Verordnung erhöht worden. Begrüßt wird, insbesondere auch von der Polizei, dass mit der Verordnung eine Rechtsgrundlage für notwendiges Einschreiten geschaffen wurde.

Zu Frage 1b):

Ist die Stadt sauberer geworden?

Die Stadt ist sauberer geworden, wobei dies nicht nur auf die Ordnungsbehördliche Verordnung zurückzuführen ist. Die Stadt Wipperfürth hat immer schon Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem alten Bundessozialhilfegesetz zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit herangezogen. Seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches-Buch II (Hartz-4 = Arbeitslosengeld 2) sind u.a. im Rahmen einer „Aktion saubere Innenstadt“ über die ARGE Oberberg zehn 1-€-Job-Stellen eingerichtet worden, die in der Regel auch besetzt waren und sind. Hinzu kommen weitere Asylbewerber im Leistungsbezug, die gemeinnützige Arbeit leisten müssen. Zusätzlich werden einige Personen eingesetzt, die durch die Stadt Wipperfürth außerhalb eines 1-€-Jobs betreut werden. Durch Einsatz dieser Personen gelingt es, die Stadt sauber zu halten. Dies ist nicht zuletzt auf eine ganz enge Zusammenarbeit zwischen vielen Bereichen der Verwaltung und dem Arbeitsanleiter Herrn Hans Kiewardt zurückzuführen. Ohne „diesen“ Arbeitsanleiter

wären die bisherigen Erfolge nicht erzielbar. Die Stadt ist unter der Woche sauberer geworden. Reinigungsarbeiten wurden ganz eingeschränkt auch samstags durchgeführt.

Festzustellen und zu kritisieren ist, dass nicht mehr jeder Anlieger - gerade im engeren Stadtkern - darauf achtet, ob öffentliche Flächen vor seinem Hausgrundstück oder seinem Ladenlokal verunreinigt sind und von ihm selbst zu reinigen sind.

Zu Frage 1c):

Wurden Gebühreneinnahmen erzielt und wenn ja in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Gebühreneinnahmen halten sich sehr in Grenzen, wobei auch die Kontrollen selbst sehr eingeschränkt sind. So wurden anlässlich des Stadtfestes 2005 durch Ordnungsamt und Polizei gemeinsame Kontrollen durchgeführt. „Urinieren in der Öffentlichkeit“ wurde in fünf Fällen mit einem Verwarnungsgeld belegt. Im Januar 2006 sind nochmals wegen desselben Fehlverhaltens nach entsprechenden Anzeigen der Polizei gegen drei Personen Verwarnungsgelder verhängt worden (Gesamteinnahmen 2005/2006: 290,- €).

Eine konkrete Anzeige der Polizei nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (Randale in den Ohler Wiesen) befindet sich in der laufenden Bearbeitung. Andere Anzeigen wegen Störung der Nachtruhe (z.B. Bolzplatz Weberstraße) sind nach dem Landesimmissionsschutzgesetz durch Festsetzung von Bußgeldern zum Abschluss gebracht worden (Einnahmen LimSchG: 225,- €). Hier bietet die eigene Ordnungsbehördliche Verordnung keine Grundlage.

Zu Frage 1d):

Welche Maßnahmen der Überwachung wurden ergriffen?

Der Verwaltung steht für kontinuierliche Überwachungsmaßnahmen nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung kein Personal zur Verfügung. Die Einhaltung des Verunreinigungsverbotes nach § 5 der Verordnung wird durch die beiden Mitarbeiter zur Überwachung des ruhenden Verkehrs mit kontrolliert. Hierbei handelt es sich naturgemäß nur um jeweilige Momentaufnahmen. Wenn während der Überwachung des ruhenden Verkehrs Verstöße nach § 5 auffallen, erfolgt eine mündliche Verwarnung. So ist seit Inkrafttreten der Verordnung in über 50 Fällen nur mündlich verwarnet worden, da die Verwarnungen jeweils dazu geführt haben, dass die Verunreinigungen durch die Verursacher beseitigt worden sind. Verwarnungsgelder sind daher nicht verhängt worden. Grundsätzlich sind diese nach der VO und seinem Verwarnungsgeldkatalog natürlich möglich. Eine umfassende und allgegenwärtige Kontrolle ist nicht möglich, sicherlich aber auch nicht gewünscht.

Zu Frage 2):

Gibt es ein Konzept oder zumindest Vorstellungen darüber, welche Maßnahmen ergriffen werden können (sollen), um für mehr Sauberkeit in der Innenstadt zu sorgen?

Hierzu ist unter 1a) schon einiges ausgeführt worden. Es kann letztendlich immer nur darum gehen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür zu stärken, ihre eigene Stadt sauber zu halten. Ein solches Bewusstsein kann nicht nur durch ahndende Maßnahmen verändert werden.

Aktuell befasst sich ein Arbeitskreis, der durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen eingerichtet worden ist, mit Fragen, die sich aus dem GMA-Gutachten ergeben. Dieser Arbeitskreis hat ganz konkrete Aufgabenstellungen, wird sich anlässlich eines Termins am 16.12.2006 in der Wipperfürther Innenstadt auch mit der Thematik der Sauberkeit in der Innenstadt befassen. Ob sich daraus konkrete Vorschläge für ein Tätigwerden ergeben, wird sich zeigen. Ggfls. lässt sich gemeinsam ein Konzept erstellen, wie einer Verschmutzung besser entgegengewirkt werden kann.

Zu Frage 3a):

Wie hat sich aus Sicht der Verwaltung das Problem „Wildes Plakatieren“ entwickelt?
In welcher Höhe wurden Gebühreneinnahmen in 2005 und 2006 erzielt?

Für das legale Plakatieren wurden in 2005 Einnahmen in Höhe von 2.076,-- € und in 2006 in Höhe von 2.781,-- € erzielt. Einnahmen über verhängte Verwarnungsgelder für wildes Plakatieren wurden nicht erzielt.

Zu Frage 3b):

Wie oft wurde gegen die Satzung verstoßen?

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Wild bzw. ohne Genehmigung aufgehängte Plakate wurden entfernt und vernichtet. Buswartehäuser, in denen ebenfalls wild plakatiert wurde, wurden durch den Personenkreis, der unter 1b genannt worden ist, gesäubert.

Zu Frage 3c):

Wie viele Fälle blieben ungeklärt, weil z.B. die Verursacher nicht ausgemacht werden konnten?

Dem Grunde nach blieben alle Fälle ungeklärt, auch nachdem die Veranstalter gebeten worden waren, Verursacher zu benennen. Die Inanspruchnahme des Veranstalters, für den oder in dessen Auftrag plakatiert worden ist, ist rechtlich zweifelhaft und aus diesem Grunde (noch) nicht durchgeführt worden.

Anlage:

Anfrage vom 07.12.2006